

Ein modernes Einkommensteuerrecht für Deutschland

Friedrich Merz

Erster Leitsatz: Neufassung des Einkommensteuergesetzbuches	163
Zweiter Leitsatz: Radikale Vereinfachung der Steuererklärung und der Steuerveranlagung	164
Dritter Leitsatz: Einkunftsarten und Einkunftsermittlung	164
Vierter Leitsatz: Vereinfachung der Besteuerungsgrundlagen und Beseitigung von Steuervergünstigungen	164
Fünfter Leitsatz: Entlastung durch einen einheitlichen Grundfreibetrag und durch eine Senkung der Steuertarife	164
Sechster Leitsatz: Die steuerliche Behandlung von Ehe und Familie	165
Siebter Leitsatz: Die nachgelagerte Besteuerung der Alterseinkünfte.....	165
Achter Leitsatz: Besteuerung der Veräußerungsgewinne.....	165
Neunter Leitsatz: Besteuerung der Unternehmen.....	165
Zehnter Leitsatz: Gemeindefinanzreform.....	166

- 1 Nach wie vor befindet sich die deutsche Volkswirtschaft in einer schweren strukturellen Krise. Um unser Land aus dieser tiefen Krise herauszuführen, brauchen wir eine tief greifende Erneuerung der Sozialen Marktwirtschaft.
- 2 Die Erneuerung muss im Rahmen eines klaren, ordnungspolitisch fundierten Sanierungskonzepts zusammengefasst werden. Ein Sanierungskonzept mit diesen Zielen setzt zuerst grundlegende Reformen der Arbeitsmarktordnung, der sozialen Transfersysteme und der sozialen Sicherungssysteme voraus.
- 3 Die Steuerpolitik kann zu diesen notwendigen Reformen ihrerseits einen wichtigen Beitrag leisten. Eine grundlegende Reform des Einkommensteuerrechts wird dabei neben der radikalen Vereinfachung des Systems vor allem dafür sorgen, dass die Bürger, die ein ausreichendes Einkommen haben, um für sich selbst und ihre Familien zu sorgen, die finanziellen Spielräume zurückgewinnen, die ihnen auch die notwendige Vorsorge für die Risiken des Lebens ermöglicht.
- 4 Vorrangiges Ziel ist ein **einfacheres und transparenteres** Steuersystem. Der Steuerpflichtige muss wieder selbst erkennen können, warum und in welcher Höhe er Steuern zahlen muss. Deshalb steht im Zentrum unseres Konzepts ein neu formuliertes Einkommensteuergesetz, dessen Belastungsgrund und dessen Belastungshöhe die Bürger wieder verstehen und das für jedermann einfach und verständlich nachzuvollziehen ist. Es wird stärker an die Quellenbesteuerung anknüpfen und das Lohnsteuerverfahren entscheidend vereinfachen. Es wird in einer verständlichen Sprache verfasst sein und

zur Wahrung der Rechtskontinuität die Systematik und Terminologie des bestehenden Einkommensteuerrechts fortführen. Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit der Besteuerung müssen wieder hergestellt werden. Rechts- und Planungssicherheit müssen folgen.

- 5 Ein tragendes Prinzip der Vereinfachung ist der weitgehende **Abbau von Subventionen und Vergünstigungen** für Einzelgruppen verbunden mit klarer **Senkung der Tarifsätze**. Beides gehört untrennbar zusammen. Wenn der Abbau von Steuervergünstigungen nicht Hand in Hand geht mit einer Reduktion der Steuersätze, verkommt eine Steuervereinfachung zur bloßen Steuererhöhung mit entsprechend negativen Wirkungen auf Wachstum und Beschäftigung. Deshalb sieht der neue Einkommensteuertarif mit einem Eingangssteuersatz von 12 % und einem Spitzensteuersatz von 36 % deutlich niedrigere Sätze als im bestehenden System vor.
- 6 Neben Vereinfachung und Entlastung im Einkommensteuerrecht sind weitere Korrekturen zwingend erforderlich. Hierzu zählt eine **Reform der Gemeindesteuern** mit einer Nachfolgeregelung für die Gewerbesteuer und einer Vereinfachung der Grundsteuer. So erhalten Städte und Gemeinden wieder dauerhaft verlässlich planbare Einnahmen und ihre kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten zurück.
- 7 Nicht zuletzt ist auch eine Neuausrichtung der **Unternehmensbesteuerung** erforderlich. Zur Sicherung eines flexiblen und anpassungsfähigen Steuersystems ist eine Beibehaltung des Dualismus von Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerrecht erforderlich. Dabei ist die international sich durchsetzende Systementscheidung zur Abmilderung einer Doppelbesteuerung durch eine Korrektur des Halbeinkünfteverfahrens weiterzuentwickeln und für Sicherung des Standortes Deutschlands und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im Europa der 25 wichtigstes Ziel.

Zehn Leitsätze für ein Regierungsprogramm zur Steuerpolitik

Erster Leitsatz: Neufassung des Einkommensteuergesetzbuches

- 8 Das gegenwärtige Einkommensteuergesetz ist nicht mehr reformfähig. Es wird durch ein vollständig neu formuliertes Einkommensteuergesetz ersetzt, das sich am Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und der Verständlichkeit ausrichtet und zur Wahrung der Rechtskontinuität die bekannte Systematik und Terminologie beibehält. Gegenstand der Besteuerung ist das realisierte Markteinkommen; nicht am Markt erzielte Einkünfte, wie z.B. Lotteriegewinne oder staatliche Sozialtransferleistung, sind nicht steuerbar.

Zweiter Leitsatz: Radikale Vereinfachung der Steuererklärung und der Steueranlagung

- 9 Die elektronische Datenübermittlung und –verarbeitung wird konsequent ausgebaut und der Steuererklärungs- und Steueranlagungsaufwand drastisch gesenkt. Arbeitnehmer erhalten in der Regel unmittelbar nach Ablauf des Kalenderjahres einen elektronischen Steuererklärungsentwurf des Finanzamtes auf der Grundlage der Daten des Lohnsteuerverfahrens und der abgeführten Quellensteuer auf Kapitalerträge.

Dritter Leitsatz: Einkunftsarten und Einkunftsermittlung

- 10 Leitbild bleibt eine synthetische Einkommensteuer, nach der alle Einkünfte gleich besteuert werden. Statt der bestehenden sieben gibt es künftig nur noch vier Einkunftsarten:
- Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus Vermietung und Verpachtung),
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 - Alterseinkünfte und sonstige Einkünfte.
- 11 Einführung eines Wahlrechtes zwischen Steuerbilanzierung und Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Verselbständigung der steuerlichen Bilanzierung unter Lösung der Maßgeblichkeit von der Handelsbilanz.

Vierter Leitsatz: Vereinfachung der Besteuerungsgrundlagen und Beseitigung von Steuervergünstigungen

- 12 Die bestehenden Steuerbefreiungen, Freibeträge, Abzugsbeträge und Ermäßigungen werden weitgehend aufgehoben. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen werden zusammengefasst und reduziert. Die Steuerbegünstigungen für mildtätige, kirchliche und besonders förderungswürdige gemeinnützige Zwecke sowie für politische Parteien bleiben grundsätzlich erhalten. Ein Spendenabzug zur Förderung der Freizeitgestaltung entfällt.

Fünfter Leitsatz: Entlastung durch einen einheitlichen Grundfreibetrag und durch eine Senkung der Steuertarife

- 13 Jede Person erhält einen einheitlichen Grundfreibetrag von 8.000 Euro. Zieltarif ist nach dem linear-progressiven Tarif des Sofortprogramms ein einfacher Stufentarif mit einem Eingangssteuersatz von 12 % und einem Spitzensteuersatz von 36 % ab einem

Einkommen von 45.000 € (ledige). Tariffhöhe und Tarifverlauf werden zur Vermeidung einer „kalten Progression“ jedes zweite Jahr inflationsbereinigt.

Sechster Leitsatz: Die steuerliche Behandlung von Ehe und Familie

- 14 Die Herstellung der Gerechtigkeit und die Förderung von Ehe und Familie erfolgt durch die Fortgeltung des Ehegattensplittings und die Gewährung eines einheitlichen Grundfreibetrags auch für Kinder in Höhe von 8.000 Euro. Zur weiteren Verbesserung des Familienleistungsausgleichs wird das Kindergeld adäquat zum Kinderfreibetrag angehoben. Notwendige Aufwendungen zur Versorgung, Betreuung und Erziehung von Unterhaltsberechtigten sind grundsätzlich steuerlich abzugsfähig.

Siebter Leitsatz: Die nachgelagerte Besteuerung der Alterseinkünfte

- 15 Die Besteuerung der Altersbezüge erfolgt mit einer Übergangsregelung zur Vermeidung von Doppelbesteuerung nachgelagert und im Wege des Quellenabzugs. Vorsorgeaufwendungen für solche Vorsorgesysteme, die ausschließlich der Alterssicherung dienen (Leibrenten) sind abzugsfähig.

Achter Leitsatz: Besteuerung der Veräußerungsgewinne

- 16 Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die der Einkünfteerzielung dienen (vermietete Immobilien, Wertpapiere), unterliegen der Steuerpflicht. Gewinne aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, die ausschließlich der Privatsphäre zuzuordnen sind – z.B. selbst genutzte Immobilien oder private Sammlungen –, sind nicht steuerpflichtig. Aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Praktikabilität wird die Besteuerung grundsätzlich auf die ab Inkrafttreten des Gesetzes neu entstehenden Wertsteigerungen begrenzt.

Neunter Leitsatz: Besteuerung der Unternehmen

- 17 Der Dualismus von progressiver Einkommensteuer und proportionaler Körperschaftsteuer wird grundsätzlich beibehalten. Einkommensteuerrecht und Körperschaftsteuerrecht werden mit dem grundsätzlichen Ziel der Besteuerungs-, Rechtsform- und Finanzierungsneutralität unter Berücksichtigung der europäischen und internationalen Entwicklung aufeinander abgestimmt. Für Personengesellschaften wird ein zeitlich gebundenes Wahlrecht zur Besteuerung nach dem Körperschaftsteuergesetz gewährt.

Zehnter Leitsatz: Gemeindefinanzreform

- 18 Die Gewerbesteuer wird in Abstimmung mit den Kommunen durch ein Beteiligungsmodell der Kommunen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer ersetzt. Durch die Beibehaltung der kommunalen Hebesätze und durch Einführung eines direkten und transparenten Ausweises des kommunalen Steueranteils kann wieder der Bezug der Einwohner zu ihrer Gemeinde und die Einnahmen- und Ausgabenverantwortung der Kommunen unmittelbar gestärkt werden.
- 19 In diesem Sinne ist das steuerpolitische Programm von CDU und CSU für ein modernes Steuerrecht Bestandteil eines klaren, ordnungspolitisch fundierten und sofort durchführbaren Sanierungskonzeptes, das die marktwirtschaftlichen Kräfte unserer Volkswirtschaft erneuert und zusammen – und nur zusammen! – mit den weiter notwendigen strukturellen Reformen der Arbeitsmarktverfassung und der Sozialsysteme die Basis für mehr Wachstum und Beschäftigung schafft.